



Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht

Welche Angebote gibt es und wie melde ich mein Kind an?

Gemäß § 24 SGB VIII Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) hat ein Kind, das

- a) das erste Lebensjahr vollendet hat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege
- b) das dritte Lebensjahr vollendet hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung.

Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes für ein Kind bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:

Gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Grundsätzlich haben Sie die Möglichkeit, Ihr Kind in mehreren Kindertageseinrichtungen anzumelden und für einen Tagespflegeplatz vormerken zu lassen.

U3-Betreuung in einer Kindertageseinrichtung:

Welche Kindertageseinrichtungen Plätze für unter 3jährige Kinder anbieten, können Sie der Auflistung aller Kindertageseinrichtungen in Hattingen auf der Homepage der Stadt Hattingen (www.hattingen.de) unter „Rathaus → Fachbereiche → Kinder, Jugend und Familie → Kindertagesbetreuung“ entnehmen.

Die **Anmeldung** des Kindes erfolgt direkt in der Kindertageseinrichtung. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin mit der Einrichtungsleitung oder nutzen Sie die Anmeldevordrucke des Trägers, die Sie ebenfalls auf unserer Internetseite finden. Die Anmeldung kann ab Geburt des Kindes und sollte bis spätestens 6 Monate vor der geplanten / gewünschten Inanspruchnahme des Platzes erfolgen.

Grundsätzlich gilt: je früher Ihr Bedarf der Einrichtung und / oder dem Jugendamt bekannt ist, desto genauer kann eine bedarfsgerechte Versorgung geplant werden. Die Aufnahmen erfolgen grundsätzlich zum 01.08. des Jahres (Beginn des Kindergartenjahres).

Die Platzzusagen für die Aufnahmen zum 01.08. eines Jahres (Beginn des Kindergartenjahres) werden jeweils **ab** Mitte Januar vor Beginn des Kindergartenjahres verschickt. Dieses Aufnahmeverfahren zieht sich bis ca. Ende März des Jahres, so dass bis dahin laufend Platzzusagen im Rahmen des Nachrückverfahrens erfolgen.

U3-Betreuung in Kindertagespflege:

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagespflege wenden Sie sich bitte ebenfalls möglichst frühzeitig - spätestens jedoch 6 Monate vor der geplanten

Inanspruchnahme - an die Fachberatung Kindertagespflege. Ansprechpartnerinnen sind hier Frau Kreß (204-3838), Frau Ohrt (204-3840), Frau Sinnemann (204-3842) oder Frau Wolf (204-3841).

Hinweis:

Ergänzend zu der Anmeldung in einer Kindertageseinrichtung oder bei der Kindertagespflege haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz schriftlich beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie geltend zu machen. Dieser sollte folgende Informationen enthalten:

- Name und Geburtsdatum des Kindes, für das Sie einen Platz beantragen
- Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten
- benötigter Betreuungsumfang / wöchentliche Betreuungszeit (25 Std. / Woche, 35 Std. / Woche oder 45 Std. / Woche) und
- Grund für gewünschte Inanspruchnahme (z. B. (Wiederaufnahme der Berufstätigkeit, Fortsetzen einer Berufsausbildung / eines Studiums etc.).

Ob für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Einrichtung in freier Trägerschaft (kirchliche Einrichtungen, AWO oder Elterninitiative) neben der Anmeldung noch Angaben oder Unterlagen erforderlich sind, erfragen Sie bitte bei der jeweiligen Einrichtungsleitung oder dem jeweiligen Träger.

Den formlosen Antrag übersenden Sie entweder per Email an n.boeker@hattingen.de oder übersenden ihn per Post an

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Abteilung Kindertagesbetreuung
z. Hd. Frau Böker
Bahnhofstr. 48, 45525 Hattingen

Gerne beraten und informieren auch Frau Böker (204-4208), Frau Hollmann (204-4206), Frau Isenberg (204-4278) oder Frau Pieper (204-4263).

Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes für Kinder im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Schulpflicht:

Gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) hat ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung.

Welche Kindertageseinrichtungen in Hattingen vorhanden sind, können Sie der Auflistung aller Kindertageseinrichtungen in Hattingen auf der Homepage der Stadt Hattingen (www.hattingen.de) unter „Rathaus → Fachbereiche → Kinder, Jugend und Familie - >Kindertagesbetreuung“ entnehmen.

Auch hier gilt:

Die **Anmeldung** des Kindes erfolgt direkt in der Kindertageseinrichtung. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin mit der Einrichtungsleitung oder nutzen Sie die Anmeldeformulare

des Trägers, die Sie ebenfalls auf unserer Internetseite finden. Die Anmeldung kann ab Geburt des Kindes und sollte bis spätestens 6 Monate vor der geplanten / gewünschten Inanspruchnahme des Platzes erfolgen. Grundsätzlich gilt: je früher Ihr Bedarf der Einrichtung und / oder dem Jugendamt bekannt ist, desto genauer kann eine bedarfsgerechte Versorgung geplant werden!

Die Platzzusagen für die Aufnahmen zum 01.08. eines Jahres (Beginn des Kindergartenjahres) werden jeweils **ab** Mitte Januar vor Beginn des Kindergartenjahres verschickt. Dieses Aufnahmeverfahren zieht sich bis ca. Ende März des Jahres, so dass bis dahin laufend Platzzusagen im Rahmen des Nachrückverfahrens erfolgen.

Hinweis:

Ergänzend zu der Anmeldung in der Kindertageseinrichtung haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz schriftlich beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie anzuzeigen und um Zuweisung eines Kindergartenplatzes zu bitten, wenn Sie Ihren Bedarf zu einem bestimmten Zeitpunkt gedeckt haben möchten. Dieser formlose Antrag sollte folgende Informationen enthalten:

- Name und Geburtsdatum des Kindes, für das Sie einen Platz beantragen
- Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten
- benötigter Betreuungsumfang / wöchentliche Betreuungszeit (25 Std. / Woche, 35 Std. / Woche oder 45 Std. / Woche) und
- Grund für gewünschte Inanspruchnahme (z. B. (Wiederaufnahme der) Berufstätigkeit, Fortsetzen einer Berufsausbildung / eines Studiums etc.).

Grundsätzlich haben Sie die Möglichkeit, Ihr Kind in mehreren Kindertageseinrichtungen anzumelden.

Gerne beraten und informieren auch Frau Böker (204-4208), Frau Hollmann (204-4206), Frau Isenberg (204-4278) oder Frau Pieper (204-4263).